

RUNDSCHREIBEN Nr. 13/ALLGEMEIN/2023

STARTRECHT UKRAINISCHE STAATSBÜRGER

Im Sinne des Punktes 18.4. der allgemeinen Wettkampfbestimmungen des OSV, wird die Teilnahme von Bürgern, die aus der Ukraine vertrieben wurden und über einen gültigen Ausweis für Vertriebene verfügen, bei Meisterschaften in Österreich gestattet.

Eine Gleichstellung tritt mit dem Zeitpunkt der Anmeldung in Kraft, sofern diese Aktiven an keinen Wettkämpfen für einen ausländischen Verein teilnehmen. Eine Freigabebescheinigung des ukrainischen Verbandes ist nicht notwendig. Ansonsten sind die AWKB des OSV, sowie die WKB und DFB der Fachsparten vollumfänglich anzuwenden.

Wien, 21.02.2023

ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND

Herbert Schurm, e.h.
Regelreferent Schwimmen

Walter Bär, e.h.
OSV-Sportdirektor